

**Angaben zur betrieblichen Ausstattung der Ausbildungsstätte lt.
Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung
zur Fachkraft Agrarservice vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert
durch Artikel 6 Absatz 14 des Gesetzes vom 23. Mai 2017**

I. Die Ausbildungsstätte							
ist ein landwirtschaftlicher Betrieb	☐ ja	☐ nein					
ist ein Dienstleistungsunternehmen	☐ ja	☐ nein					
wird hauptberuflich bewirtschaftet	☐ ja	☐ nein					
ist buchführungspflichtig	☐ ja	☐ nein					
befindet sich z.Zt. in einem Insolvenzverfahren	☐ ja	☐ nein					
II. Für folgende Kulturen wird die Anerkennung beantragt: (drei Kulturen sind erforderlich)							
☐ Veränderungsanzeige / -antrag							
	Durchschnittlich bewirtschaftete Fläche der letzten 2 Jahre in ha						
	Eigene Fläche			Dienstleistungsfläche			
☐ Halmfrucht							
☐ Hackfrucht							
☐ Grünland							
☐ Futterpflanzen							
☐ Ölfrüchte							
☐ Sonderkulturen							
☐ sonstiges:							
III. Folgende Dienst- und Eigenleistungen werden durchgeführt: (Angaben in ha nur für beantragte Kulturen)							
	Bodenbe- arbeitung	Aussaat	Pflege	Pflanzen- schutz	Düngung	Ernte	Lagerung
☐ Halmfrucht							
☐ Hackfrucht							
☐ Grünland							
☐ Futterpflanzen							
☐ Ölfrüchte							
☐ Sonderkulturen							
☐ sonstiges:							
weitere angebotene Dienstleistungen:							
Anzahl der Kunden:							
Ein Computerarbeitsplatz mit betriebsintern verwendeter Software steht dem Auszubildenden zur Verfügung ☐ ja ☐ nein							

IV. Maschinenausstattung	
Bodenbearbeitung und Pflege	
Aussaat	
Düngung	
Pflanzenschutz	
Ernte	
Lagerung	
Transport	
V. Pflegen und Warten Technik / Werkstattausstattung (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
☐ KFZ- Waschplatz	☐ Grube
☐ Personenhebebühne	☐ Druckluftanlage
☐ Batterieladegerät	☐ Werkzeug / Spezialwerkzeuge
☐ Lager für folgende Betriebsmittel:	
☐ Anlagen zum Schweißen / Art	
☐ Diagnosegeräte / -anlagen	
☐ Bedienungsanleitungen / Wartungspläne	
☐ sonstiges:	

Hinweis nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes:

Die Angaben sind erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz gegeben sind.